

## Informationen

### Zur Grundsteuer

Sehr geehrte Steuerzahlerin, sehr geehrter Steuerzahler,

zu Ihrem Grundsteuerbescheid möchten wir Ihnen noch einige Erläuterungen geben:

Im Rahmen der Überlegungen zur Straffung und Verschlankeung der Verwaltungsverfahren für ein wirtschaftliches und bürgerorientiertes Dienstleistungsunternehmen verzichtet die Gemeinde Ilfeld künftig auf den Erlass von Jahresbescheiden bei der Grundsteuer.

Der **Grundsteuerbescheid** gilt somit grundsätzlich **als Mehrjahresbescheid** nicht nur für dieses Jahr, sondern auf unbestimmte Zeit. Solange keine Änderung eintritt, die die Höhe der Steuer oder deren Fälligkeit beeinflusst, wird die Grundsteuer für die Folgejahre jeweils allgemein durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Teil der Mitteilungsblattes festgesetzt.

**Merken sie sich bitte die im Bescheid angeführten Fälligkeitstermine vor, da sie keine weitere Zahlungsaufforderung erhalten.**

**Wir bitten Sie darum, Ihre Bescheide sorgfältig aufzubewahren.**

Die Grundsteuer ist in der Regel in vier Raten am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Jahres fällig. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, die Grundsteuer in einer Summe am 01.07. eines Jahres zu zahlen. Der Antrag muss nach dem Gesetz spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres beim zuständigen Steueramt gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis eine Änderung gewünscht wird.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens hinweisen. Sofern Sie nicht bereits daran teilnehmen, liegt diesem Schreiben eine Bank-Abbuchungsermächtigung bei. Sie ersparen sich dabei das Überwachen von Zahlungsterminen und das Ausfüllen von Überweisungsbelegen.

Wird ein Grundstück während des Jahres veräußert, bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Auflassung stattgefunden hat. Ist im Kaufvertrag ein anderer Termin für den Steuerübergang vereinbart, so hat dies nur eine privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf. Eine Aufteilung nach Jahresbruchteilen findet nicht statt, da die Grundsteuer eine Jahressteuer ist. Der neue Eigentümer erhält erst im Folgejahr einen Grundsteuerbescheid, es gibt somit keine doppelte Veranlagung.

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift, Ihrer Bankverbindung frühzeitig mit. Wenn Sie noch Fragen zur Grundsteuer haben, können Sie sich mit uns unter Tel. 07062/9042-34 (Frau Obermeyer) sowie Fax-Nr. 07062/9042-19 in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Gemeindegemeinschaft